

BO-Nr. 6208 – 25.11.2022

Stiftung „Diaconia Christi Internationalis“

– Satzungsänderung –

Die Vorstandsmitglieder der Stiftung „Diaconia Christi Internationalis“ mit Sitz in Rottenburg beantragten mit Schreiben vom 5. Mai 2021 die Bischöfliche Zustimmung der in der Sitzung des Stiftungsrats vom 16. November 2020 beschlossenen Satzungsänderungen.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2021 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 16.11.2020 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 16.11.20/ 08.02.2021) der Stiftung „Diaconia Christi Internationalis“ gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 13 Abs. 1 der derzeit gültigen Stiftungssatzung i. V. m § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift vom 29. Juni 2021 den Satzungsänderungen zugestimmt.

Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Erlass vom 24. November 2022, Az. RA-0562.4-24/1/2, die von der kirchlichen Stiftungsaufsicht genehmigten Satzungsänderungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 15. Dezember 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Stiftung Diaconia Christi Internationalis

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Diaconia Christi Internationalis“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung sowie die Förderung der Religion und die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck konkretisiert sich wie folgt:
 - a) Ideelle und finanzielle Förderung diakonischen und solidarischen Handelns in Kirche und Gesellschaft weltweit und die Stärkung des Diakonats hierfür;
 - b) Finanzielle Unterstützung von Projekten zur theologischen Forschung und Internationalen Tagungen über das Ständige Diakonats und zu diakonischem Arbeiten in Kirche und Gesellschaft;
 - c) Initiierung und Durchführung von solidarischen Lern- und Lehrprozessen zu

- diakonischem Handeln in Kirche und Zivilgesellschaften;
- d) Initialisierung und Unterstützung von diakonischen Projekten und Fragen das Diakonat betreffend in einzelnen Ländern;
 - e) Schaffung von internationalen Plattformen des Meinungsaustauschs zu Diakonat und diakonischem Handeln in Form von Begegnungen;
 - f) Initiierung und Durchführung von Austauschforen und Projekten zum ökumenischen Dialog zu Diakonat und diakonischem Handeln;
 - g) Aufbau von internationalen Kommunikations- und Vernetzungsstrukturen;
 - h) finanzielle Förderung der Arbeit der Geschäftsstelle des Internationalen Diakonatszentrums;
 - i) finanzielle Förderung von Übersetzungsaufträgen im Rahmen der internationalen Arbeit des Internationalen Diakonatszentrums.
- (3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck vornehmlich der kirchlich-diakonischen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß und sicher zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - 1. der Vorstand;
 - 2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

- (3) Die Mehrheit der Mitglieder der Stiftungsorgane, darunter der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Organs müssen der katholischen Kirche angehören.
- (4) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig. Auf Nachweis werden angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet (Reisekosten u.a.).

§ 6

Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen:
 1. Eine vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufene Person;
 2. Eine vom Stiftungsrat gewählte Person, die mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats zu wählen ist.
- (2) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 1 Ziff. 2 bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Abberufung, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 durch den Bischof, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 durch eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird unverzüglich für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen bzw. gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, nach dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben;
 - c) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - d) die Beschlussfassung über die Vergabe oder Verweigerung von Stiftungsmitteln, gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien;
 - e) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an die Stiftungsaufsicht und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt;

- f) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat;
- g) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.

§ 8

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt einstimmig gemäß Absätze 2 und 5.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch in Sitzungen stattfinden, die in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Beschlüsse bedürfen der Schriftform.
- (3) Zu Sitzungen des Vorstands wird in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (4) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufbeschluss), sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Für Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten/ der Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern des Vorstands und dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln.

§ 9

Mitglieder Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus vier bis sechs Personen:
 - 1. drei bis fünf vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufene Personen;
 - 2. eine vom „Internationales Diakonatszentrum zum Studium und zur Förderung des Diakonates e.V.“ berufene Person.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Abberufung im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 durch den Bischof, im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 durch das „Internationales Diakonatszentrum zum Studium und zur Förderung des Diakonats e.V.“ Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1 während der Amtszeit beruft der Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf der Basis einer mindestens zwei Personen umfassenden Vorschlagsliste des Stiftungsrats ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 beruft der „Internationales Diakonatszentrum zum Studium und zur Förderung des Diakonates e.V.“ ein neues Mitglied.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

- (5) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. Die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane durch Erlass einer Geschäftsordnung;
 2. Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln;
 3. Genehmigung von Zustiftungen;
 4. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben;
 5. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs und Feststellung der Jahresrechnung;
 6. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands;
 7. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden;
 8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 9. Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung;
 10. Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans;
 11. Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
 12. Kenntnisnahme über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers.

§ 11

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, in der Ort, Tag, Zeit und die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der/die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Leitung der Sitzung des Stiftungsrats erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen

Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- (3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax bzw. unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und von einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungsrats sind sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzustellen.

§ 12

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:

1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 13

Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 14

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den „Internationales Diakonatszentrum zum Studium und zur Förderung des Diakonates e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des „Internationales Diakonatszentrum zum Studium und zur Förderung des Diakonates e.V.“ oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt dieses Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart

(Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts – Bischöflicher Stuhl), das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Sondervermögen unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde sowie durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 6208

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 15.12.2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

